

Bekanntgabe
an den
Ausschuss für Jugend, Familie, Schulen und Soziales

Änderung der Betriebsführungsverträge mit den fremden Trägern von KiTas

Die Stadt Helmstedt schließt mit den fremden Trägern von Kindertagesstätten grundsätzlich Betriebsführungsverträge ab. Im Rahmen dieser Verträge verpflichten sich die Träger der Kindertagesstätte, diese nach bestimmten Vorgaben zu betreiben. Im Gegenzug sichert die Stadt Helmstedt vertraglich eine finanzielle Unterstützung zu.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen derartige Verträge mit folgenden Trägern:

- Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Walpurgis
- Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Marienberg
- Ev.- luth. Kirchengemeinde St. St. Thomas
- Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Stephani
- Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Christophorus
- kath. Kirchengemeinde St. Ludgeri
- Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel gGmbH
- Spielkiste e. V.
- Mütterzentrum Helmstedt e. V.

Zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen in den Betreuungsangeboten einiger Träger (Vergrößerung der Krippengruppe des Mütterzentrums von 10 auf 15 Plätze, Schließung eine Kindergartengruppe sowie Schaffung einer Krippengruppe im Kindergarten St. Walpurgis) erfordern nunmehr eine Anpassung der betroffenen Betriebsführungsverträge.

Angesichts der Tatsache, dass die mit den o.g. Trägern abgeschlossenen Verträge in verschiedenen Punkten durchaus voneinander abweichen, ist gleichzeitig beabsichtigt, diese - **weitestgehend** - zu vereinheitlichen. Hierzu soll mit allen Trägern der als Anlage beigefügte Vertrag abgeschlossen werden.

Sobald die diesbezüglichen Verhandlungen mit den Trägern der Kindertagesstätten abgeschlossen sind, wird den Gremien eine entsprechende Vorlage mit den abgestimmten Vertragstexten unterbreitet.

(Eisermann)

Anlage

Vertrag

zwischen der

Stadt Helmstedt
Markt 1, 38350 Helmstedt,
vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend *Stadt* genannt -

und dem

XXXXXXXXXX
xxxxxxxxxx, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Vorstand

- nachstehend *Träger* genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Kindertagesstätte

Der Träger betreibt auf dem Grundstück xxxxxxxxxx in Helmstedt - **als Rechtsträger** - eine Kindertagesstätte entsprechend der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes.

Er übernimmt die Förderung von Kindern in dieser Tageseinrichtung entsprechend dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) und den diese Bestimmungen ergänzenden Gesetzen und Regelungen.

§ 2

Gebäude, Grundstück, Einrichtung

1. Die zum Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Räumlichkeiten stehen im Eigentum des Trägers.
2. Alle erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Einrichtungsgegenstände werden eigenverantwortlich vom Träger angeschafft und stehen in seinem Eigentum. Sofern für den Erwerb von Inventar finanzielle Mittel der Stadt in Anspruch genommen werden sollen, ist hierfür eine vorherige Abstimmung mit der Stadt erforderlich. Derartige Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen sind der Stadt spätestens bis zum Monat Juli des jeweiligen Vorjahres anzuzeigen.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Der Träger stellt die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Die personelle Besetzung, die Größe der Gruppen und das Beschäftigungsverhältnis richtet sich in erster Linie nach staatlichem Recht, so dass die Fördervoraussetzungen des Landes Niedersachsen erfüllt werden, im Übrigen nach dem Ermessen des Trägers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages.

2. Beabsichtigt der Träger, von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Mindeststandards abzuweichen und/oder die Gruppengröße zu verringern und/oder veränderte Betreuungs- sowie Gruppenangebote anzubieten, so setzt dies eine vorherige Vereinbarung mit der Stadt voraus, sofern finanzielle Mittel der Stadt in Anspruch genommen werden sollen.

§ 4 Leistungen des Trägers

1. Der Träger verpflichtet sich, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Kindertagesstätte zu schaffen und zu erhalten. Er verantwortet die pädagogische und fürsorgliche Betreuung der Kinder.
2. Zur Finanzierung der Betriebskosten stellt der Träger alle ihm für diesen Zweck (auch von Dritten) gewährten Zuwendungen zur Verfügung.
3. Der Träger übernimmt die laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätte. Hierzu gehören insbesondere:
 1. angemessene **Personalkosten**, dies sind
 - a) tarifrechtliche Aufwendungen für die Vergütung des in der Kindertagesstätte erforderlichen pädagogischen Personals. Die jeweilige Personalstärke richtet sich nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen.
 - b) Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
 - c) Vermögenswirksame Leistungen
 - d) Beiträge für Personalhaftpflicht- und Eigenschadenversicherung, soweit sie nicht vom Träger übernommen werden
 - e) Personalnebenausgaben für die Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte (Teilnehmergebühren, Zeitschriften, Bücher) bis zu 100 € je Kraft und Jahr
 - f) tarifrechtliche Aufwendungen für die Vergütung des mit der Gebäudereinigung sowie der Aussenanlagenpflege beauftragten Personals, soweit diese Leistungen nicht durch Fremdunternehmen erbracht werden. Vor der Vergabe derartiger Leistungen an Fremdunternehmen sind durch den Träger mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen und der Stadt vorzulegen.
 2. angemessene **Sachkosten**, dies sind
 - a) Beiträge an Fachverbände
 - b) Versicherungen und öffentliche Abgaben
 - c) Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf
 - d) Heizung, Strom, Gas, Wasser
 - e) Mietkosten (für Räumlichkeiten)
 - f) Bürobedarf bis zu 180,00 € je Gruppe und Jahr
 - g) Porto und Fernspreckgebühren

- h) sonstiger Betreuungsaufwand (Milch und Getränke für die Kinder)
- i) Spiel- und Beschäftigungsmaterial bis zu 37,00 € pro Kind und Jahr gemäß der genehmigten Platzzahl
- j) Inventarunterhaltung und Ergänzung bis zu 31,00 € pro Kind und Jahr gemäß der genehmigten Platzzahl
- k) kleinere und mittlere Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zu 3,00 €/m³ jährlich (siehe § 9 zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie großen Bauinstandsetzungsmaßnahmen)
- l) allgemeine Verwaltungskosten in Höhe von 5 % der Kosten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2.

Die Höhe der verbrauchten Pauschalbeträge nach Buchstaben i) - k) ist im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung auszuweisen.

4. Sofern in einer Einrichtung verschiedene Betreuungsformen (Krippen, Kindergärten, Horte) angeboten werden, sind die Einnahmen sowie die Ausgaben gem. Abs. 3 dem jeweiligen Betreuungsangebot zuzuordnen. Falls eine direkte Kostenzuordnung nicht möglich ist, werden als Verteilungsschlüssel die jeweils genehmigten Platzzahlen sowie die Betreuungszeiten herangezogen.
5. Die Verpflegungskosten sowie die hierfür erforderlichen Personalkosten und Kosten für Ausflüge zählen nicht zu den Betriebskosten. Diese Kosten sind vom Träger direkt mit den Erziehungsberechtigten abzurechnen.

§ 5 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Abgrenzend zu kleinen und mittleren Bauunterhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3, Nr. 2, Buchstabe k erfolgen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie große Bauinstandsetzungsmaßnahmen - sofern für derartige Maßnahmen finanzielle Mittel der Stadt in Anspruch genommen werden sollen - ausschließlich nach vorheriger Einzelvereinbarung zwischen der Stadt und dem Träger. Hierbei sind der Stadt die jeweiligen Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen spätestens bis zum Monat Juli des jeweiligen Vorjahres anzuzeigen.

§ 6 Elternentgelte

1. Der Träger erhebt von den Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihrer Kinder ein Entgelt. Gestaltung und Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für ein eventuelles Verpflegungsgeld.
2. Anträge der Erziehungsberechtigten auf Ermäßigung des Entgeltes werden vom Landkreis Helmstedt geprüft und das Ergebnis dem Träger zwecks Veranlagung mitgeteilt.
3. Der Träger wirkt zur Vermeidung von Einnahmerückständen darauf hin, dass die Elternentgelte regelmäßig und rechtzeitig gezahlt werden.

§ 7
Leistungen der Stadt

1. Die Stadt leistet zu den Betriebskosten des Trägers einen jährlichen Zuschuss in Höhe der durch Elternentgelte, Mittel des Trägers, des Landes Niedersachsen, des Landkreises Helmstedt oder sonstiger Zuwendungen Dritter (soweit der Verwendungszweck dies nicht ausschließt) nicht gedeckten Betriebskosten.
2. Der Zuschuss wird in gleichen vierteljährlichen Raten jeweils zu Beginn des 2. Monats eines Kalendervierteljahres zunächst in Form einer Vorausleistung gezahlt. Zur Ermittlung der jährlichen Zuschusshöhe teilt der Träger der Stadt bis zum Monat Juli des jeweiligen Vorjahres seine Einnahme-/Ausgabekalkulation mit.
3. Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird die Differenz zwischen dem als Vorausleistung gezahlten und nach Maßgabe der Jahresrechnung tatsächlich zu leistenden Zuschusses bis spätestens 30.06. des Folgejahres ermittelt. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich 6 Wochen nach Rechnungslegung.

§ 8
Zuschüsse

Beide Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig beim Erwirken von Zuschüssen anderer Stellen (z. B. vom Land Niedersachsen, Landkreis Helmstedt und sonstigen Dritten).

§ 9
Aufnahme der Kinder

1. Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus Helmstedt ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze aufzunehmen.
2. Der Träger erklärt sich bereit, im Rahmen seines Leistungsvermögens in besonderen Notfällen Kinder aufzunehmen, die ihm von der Stadt benannt werden.

§ 10
Prüfung

1. Die Stadt ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Träger die Einrichtung zu betreten und zu besichtigen. Der Träger ist verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Stadt hat für die Prüfung der Rechnungslegung ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht, soweit sie den Zuschuss begründen.

§ 11
Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, und zwar spätestens am 1. Werktag des Monats Juli, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Kündigt die Stadt den Vertrag aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, so leistet die Stadt den Zuschuss gem. § 6 bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte, bei unkündbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jedoch längstens ein Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Soweit in der in Abs. 2, Satz 1 genannten Frist der Betrieb der Kindertagesstätte nicht mehr aufrechterhalten wird, leistet die Stadt den Zuschuss nur für die erforderlichen Personalkosten gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 1 a - c.

Die Nachbezuschungspflicht der Stadt endet, sobald ein Personalübernahmeangebot zu vergleichbaren Bedingungen vorliegt.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten eines Vertragspartners kann der jeweils andere Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, und zwar spätestens am 1. Werktag der Monate April oder Oktober, kündigen. Die Kündigung muss begründet werden.
4. Beide Vertragspartner vereinbaren, dass neue Verhandlungen über die Finanzausstattung der Kindertagesstätte geführt werden können, wenn sich die Einnahme-/Ausgabesituation wesentlich ändert.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich gleichwertige Regelung zu ersetzen.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für evtl. Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Helmstedt.

Helmstedt, den

Stadt Helmstedt

xx

.....
(Bürgermeister)

(S)

.....
(Vorstand)